

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer: 1*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

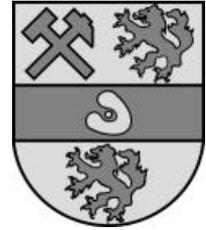
Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Aufgrund der derzeitigen Situation wird mit Blick auf die aktuelle Coronaschutzverordnung darauf hingewiesen, dass im gesamten Gebäude sowie am Platz jederzeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung besteht und auf die erforderlichen Mindestabstände zu achten ist.

Darüber hinaus behält sich die Stadtverwaltung vor, Besucher/innen der Sitzung im Rahmen der Kontaktnachverfolgung namentlich zu erfassen. Es wird darum gebeten, dass alle Ausschussmitglieder sowie Bürgerinnen und Bürger mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrende aus Risikogebieten sind, den Sitzungen fernbleiben.

Öffentliche Bekanntmachung

der **4. Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am Dienstag, 22.06.2021, 18:00 Uhr**, Stadthalle Alsdorf, Annastraße 2-6, 52477 Alsdorf

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner/innen
3. Bericht der Verwaltung
4. Schulentwicklungsplanung - Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Schuljahre 2020/2021 bis 2025/2026
5. Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet;
hier: Neubau einer 6-gruppigen Kindertageseinrichtung in Alsdorf-Mariadorf, Feldstraße - Ergebnis der Trägerabfrage
6. Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel gemäß § 83 GO NRW zur Sanierung des Sportplatzes in Zopp
8. 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für den Zeitraum 2022 - 2027
9. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Berichte aus den Gremien

3. Beteiligungsmanagement; Zustimmung zu einer mittelbaren Beteiligung
4. Beteiligungsmanagement; Änderung eines Gesellschaftsvertrages
5. Einsatz eines Schulbusses für die Kellersberger Grundschüler zur GGS Kellersberg/Ost, Pommernstraße 2 a, 52477 Alsdorf, für das Schuljahr 2021/2022; hier Auftragsvergabe
6. Verschiedene Schülerbeförderungen mit Taxen oder Mietwagen für die Käthe-Kollwitz-Schule, Teilstandort Alsdorf, und die Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Schaufenberg für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023; hier: Auftragsvergabe
7. Erschließung eines neuen Gewerbegebietes an der Schweriner Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 293 - Am Hüttchensweg; hier: Grundstücksverkauf an ein ansiedlungswilliges Unternehmen
8. Verkauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet an der Hermannskolonie
9. Erschließung BP 293 Hüttchensweg Kanal- und Straßenbauarbeiten; hier: Auftragserteilung der Baustraße
10. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 09.06.2021

gez. Sonders
Bürgermeister



Aufgrund der derzeitigen Situation wird mit Blick auf die aktuelle Coronaschutzverordnung darauf hingewiesen, dass im gesamten Gebäude sowie am Platz jederzeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung besteht und auf die erforderlichen Mindestabstände zu achten ist.

Darüber hinaus behält sich die Stadtverwaltung vor, Besucher/innen der Sitzung im Rahmen der Kontaktnachverfolgung namentlich zu erfassen. Es wird darum gebeten, dass alle Ausschussmitglieder sowie Bürgerinnen und Bürger mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrende aus Risikogebieten sind, den Sitzungen fernbleiben.

Öffentliche Bekanntmachung

der 3. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am Mittwoch, 23.06.2021, 19:00 Uhr, Stadthalle Alsdorf, Annastraße 2-6, 52477 Alsdorf

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten Mitgliedern nach § 58 Abs. 3 GO NRW und beratenden Mitgliedern nach § 58 Abs. 4 GO NRW
3. Fragestunde für Einwohner/innen
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen
5. Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten des kommunalen Klimaschutzes durch einen Expertenvortrag
hier: Antrag der CDU Fraktion vom 15.02.2021 sowie Erweiterungsantrag vom 21.04.2021
6. Endgültige Fertigstellung der Baumaßnahme "Michael-Büttgen-Straße"
7. Widmung der Michael-Büttgen-Straße
8. Stand der Baumaßnahmen
9. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung gefassten Beschlüsse
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 10.06.2021

Gez. Plum
Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Alsdorf

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf mit Beschluss vom 09.03.2021 folgende Haushaltssatzung 2021 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Alsdorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 132.527.213 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 132.498.575 € |

im **Finanzplan** mit

| | |
|--|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 127.384.683 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 125.709.705 € |

| | |
|---|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 8.454.500 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 15.274.400 € |

| | |
|--|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 6.981.686 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf | 1.032.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.819.900 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2021 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 437 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 695 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 495 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Jahr 2021 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2023 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden im Produktbereich 02 - Sicherheit und Ordnung die Produkte

- 02-03-01 – Allgemeine Ordnungsangelegenheiten,
- 02-04-01 – Feuerwehr,
- 02-05-01 – Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten,
- 02-06-01 – Allgemeine Verkehrsangelegenheiten sowie
- 02-06-02 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

ein Budget.

Der Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben sowie der Produktbereich 08 – Sportförderung bilden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung eigenständige Budgets.

Der Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und der Kostenträger 05-04-01 - Unterhaltsvorschussleistungen bilden ebenfalls ein Budget.

Im Rahmen des Investitionshaushaltes gelten die Haushaltsansätze der jeweiligen Investitionsnummer als Budget. Zudem bilden die Investitionsnummern INV09-0039, INV10-0030 und INV12-0001 ein Budget.

Des Weiteren bilden die jeweiligen Produkte das Budget.

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amt.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung wird aus den in den jeweiligen Produktbudgets ausgewiesenen Personalaufwendungen ein produktübergreifender Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan zusammengefassten Personalaufwendungen gebildet.

Des Weiteren werden die Sachkonten 521400 (Bauunterhalt „SEA“), 524117 (Bewirtschaftungskosten „SEA“) als produktübergreifend deckungsfähig erklärt.

Das Sachkonto 543910 (Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) <800 € netto) wird ebenfalls als produktübergreifend deckungsfähig erklärt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kämmers. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit „außerplanmäßige“ Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o. ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

4. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes oder der Städteregion zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

5. Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 9

Sind im Stellenplan Planstellen als kw/ku (künftig wegfallend/künftig umzuwandeln) bezeichnet, sind die Bestimmungen des § 26 Bundesbesoldungsgesetz (Obergrenzen für Beförderungssämter) und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem.) zu beachten.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Stellen von Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren Arbeitnehmern besetzt werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz NRW der Bezirksregierung in Köln über den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.03.2021 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 25.05.2021 genehmigt die Bezirksregierung Köln die vom Rat am 09.03.2021 beschlossene 4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2017 bis 2023 gemäß § 12 Abs. 6 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes.

Mit Verfügung vom 02.06.2021 teilt der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass die Haushaltssatzung 2021 nunmehr gem. § 80 GO NRW bekanntgemacht werden kann.

Die Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 10.06.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Alsdorf, Hubertusstraße 17, Zimmer 301 bis 306, 52477 Alsdorf, A 20 - Kämmereiamt, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 08.06.2021

gez.
Sonders
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 beschlossen den

Bebauungsplan Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz

öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz wird gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz – befindet sich zentral innerhalb des Stadtteils Alsdorf-Kellersberg und umfasst die Fläche des Sportplatzes Kellersberg sowie angrenzende Freiflächenbereiche. Das Plangebiet grenzt im Norden an die Husemannstraße sowie im Osten, Süden und Westen an private Grundstücke, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein Weiterbildungszentrum (VabW – Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V.). Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,6 ha (25.825 qm).

Geplant sind ein Ensemble aus einem Pflegewohnheim i.V.m. fünf Seniorenwohnhäusern, ein Therapiezentrum und ein Mehrfamilienhaus sowie weitere 16 Wohnhäuser in Form von Einfamilien-Reihenhäusern- und Doppelhaushälften. Insgesamt sieht der städtebauliche Investorenentwurf 74 Wohneinheiten sowie die Pflegeeinrichtung mit 65 vollstationären Dauerpflegeplätzen, 15 vollstationären Kurzzeitpflegeplätzen, 23 Tagespflegeplätzen und ambulante Wohngruppen mit 10 Appartements vor. Der Betreiber des Seniorenwohnheimes plant zudem einen Veranstaltungsraum mit Quartiersnutzungsmöglichkeiten und Cafeteria.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neu geplante Ringstraße, die sowohl an die derzeit bestehende Husemannstraße im Norden als auch an die Lassallestraße im Osten angeschlossen wird. Ferner gehen von der neu anzulegenden Ringerschließung vereinzelte Stichstraßen ab. Die neu geplanten Verkehrsflächen sollen zum Teil als öffentliche Mischverkehrsfläche und private Verkehrsfläche angelegt werden.

Für den ruhenden Verkehr sind derzeit im oberirdischen Bereich des Plangebietes 40 öffentliche, 108 private Stellplätze und 12 weitere Garagenstellplätze vorgesehen. Für die Häuser 6 und 7 ist eine Tiefgarage mit insgesamt 16 Stellplätzen angedacht. Eine fußläufige Anbindung an den Nordring im Süden ist optional möglich.

Die geplante Seniorenpflegeeinrichtung soll in dreigeschossiger Bauweise mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss errichtet werden. Die Gebäudekubatur bildet durch die Form einen Hof in Südlage aus, der als qualitativ hochwertiger Aufenthaltsort für die Anwohner der Einrichtung dienen soll. Innerhalb der Seniorenpflegeeinrichtung sollen Veranstaltungsflächen geschaffen werden, die unterhalb der Größenordnung einer Veranstaltungsstätte liegen.

In Anlehnung daran sind die zwei angrenzenden Seniorenwohnhäuser, sowie das nordwestlich gelegene Therapiezentrum, ebenfalls in dreigeschossiger Bauweise mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss geplant. Für die drei weiteren Seniorenwohnhäuser, die sich an der südöstlich

gelegenen Planstraße befinden, sind zwei Vollgeschosse mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss angedacht. Auch die Einfamilien-Reihenhäuser bzw. Doppelhaushälften, welche für die westlichen und südlichen Randbereiche des Plangebietes vorgesehen sind, sind in zweigeschossiger Bauweise vorgesehen, um sich in die umliegende Bebauungsstruktur einzufügen. Aus Gründen der Entwässerung und zur stärkeren Durchgrünung des Quartiers werden sämtliche Flachdächer mit einer Dachbegrünung geplant. Darüber hinaus wird ebenfalls mit entsprechenden Pflanzmaßnahmen i. V. m. Pflanzlisten und grünordnerischen Maßnahmen ein einheitliches Quartiersbild angestrebt und das Konzept eines grünen Wohnquartiers verfolgt. Am süd-westlichen Plangebietsrand ist ein für die Öffentlichkeit und Bewohner von Kellersberg zugänglicher Grünzug geplant, in dem beispielsweise ein Martinsfeuer oder sonstige Festlichkeiten für die Gemeinschaft ermöglicht werden können.

An der Nutzung der bestehenden Turnhalle wird vorerst festgehalten. Dennoch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine perspektivische Arrondierung der Wohnbebauung sowie für einen ca. 1.500 m² großen Spielplatz geschaffen werden, falls die Nutzung der Turnhalle perspektivisch aufgegeben werden sollte.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz einschließlich der Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.06.2021 – 19.07.2021

statt.

Aus Gründen des Infektionsschutzes erfolgt die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz – einschließlich Begründung mit Umweltbericht, die Bekanntmachung sowie die umweltbezogenen Informationen können während des oben genannten Zeitraums unter www.alsdorf.de/Beteiligung_im_Verfahren (http://alsdorf.de/web/cms/front_content.php?idcat=330&lang=1) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen im Baubürgerbüro des A61 – Amt für Planung und Umwelt der Stadt Alsdorf, 52477 Alsdorf, Hubertusstraße 17, 6.Obergeschoss, Zimmer Nr. 611, während der Dienststunden

| | |
|---|--|
| montags bis freitags (außer mittwochs) | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie |
| montags, dienstags und donnerstags | von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und |
| mittwochs | von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

nach vorheriger Terminabsprache (unter 02404-50-236 bzw. per Mail an bauleitplanung@alsdorf.de) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Sollte ein Zugang zum Rathaus aufgrund der Entwicklung der COVID-19 Pandemie nicht möglich sein, können die ausliegenden Unterlagen im begründeten Einzelfall auf Nachfrage versendet werden; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an bauleitplanung@alsdorf.de abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den

vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Hiermit wird die Durchführung der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

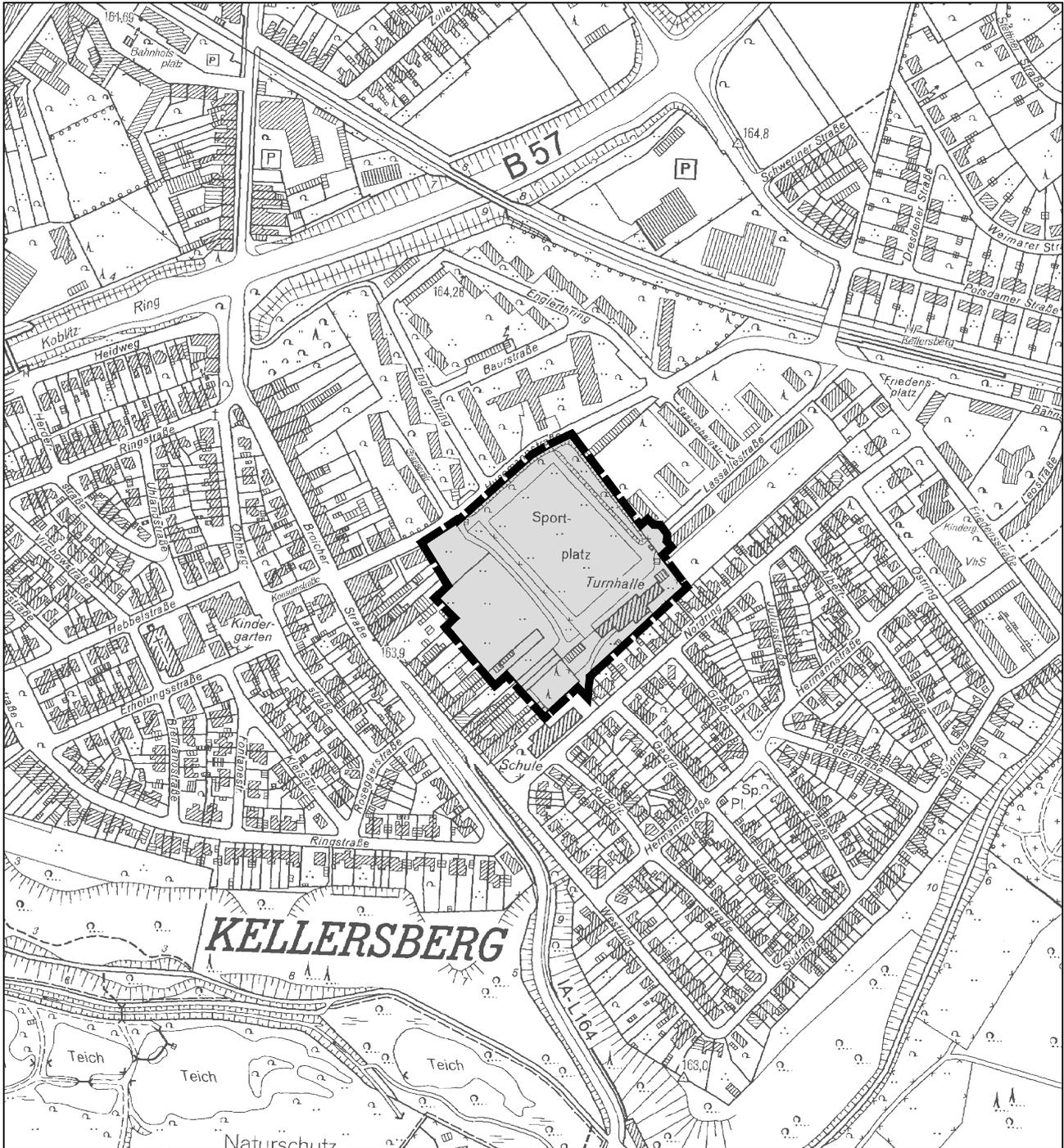
Aktuelle Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen:

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus für Besucherinnen und Besucher derzeit nur eingeschränkt bzw. nach Terminvereinbarung geöffnet ist. Termine können Sie während der üblichen Öffnungszeiten telefonisch unter 02404-50-236 (zentrale Terminvergabe des A 61 – Amt für Planung und Umwelt) bzw. per Mail an bauleitplanung.de vereinbaren. Aus organisatorischen Gründen werden Sie gebeten, am Einlass Ihre schriftliche Terminbestätigung vorzulegen.

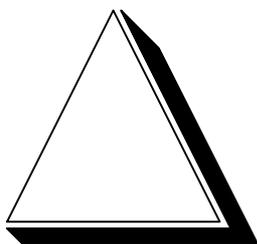
Alsdorf, 09.06.2021

In Vertretung
gez.

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 365
AM ALTEN SC SPORTPLATZ

MASSTAB 1:5.000